

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Behörden und Kommissionen	
1. Gemeinderat	3
2. Schulpflege	3
3. Finanzkommission	3
4. Wahlbüro	3
5. Steuerkommission	3
II. Durchführung der Wahlen	3
III. Veröffentlichungen	3
IV. Zuständigkeiten	
1. Erwerb von Grundstücken	3
2. Veräußerung von Grundstücken	3
3. Tausch von Grundstücken	3
4. Erwerb/Abtretung von Grundstücksteilen mit Strassenbauten	3
5. Begründung von Baurechten	3
V. weitere Befugnisse	4
VI. Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind fünf Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann, der Vizeammann, die Mitglieder der Schulpflege und der Finanzkommission, die Stimmzähler und Ersatzmitglieder, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Steuerkommission werden an der Urne gewählt.

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände wählt der Gemeinderat. Als Abgeordnete kann er auch Mitglieder des Gemeinderates bestimmen.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (derzeit Bezirksanzeiger Rheinfelden).

IV. Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist ermächtigt, folgende Verträge abzuschliessen und eine allfällige Finanzierung auf dem Darlehensweg sicherzustellen:

1. Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 200'000.00 im Einzelfall.
2. Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 200'000.00 im Einzelfall.
3. Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 100'000.00 im Einzelfall.
4. Erwerb oder Abtretung von Grundstücksteilen im Zusammenhang mit Strassenbauten, soweit es sich nicht um den Kauf oder Verkauf von ganzen Grundstücken handelt, wo Absatz 1 bzw. 2 zur Anwendung kommt.
5. Begründung von Baurechten untergeordneter Bedeutung bis zu einem jährlichen Baurechtszins von Fr. 30'000.00.

Die Finanzkommission hat ihre Zustimmung zu solchen Landgeschäften abzugeben. Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über die gestützt auf die vorstehenden Zuständigkeiten abgeschlossenen Geschäfte.

V. weitere Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt per 1. November 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. August 2003.

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin

Sibylle Lüthi

Gemeindeschreiber

Roger Rehmann

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2014

Von den Stimmberechtigten angenommen an der Urnenabstimmung vom 28. September 2014

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am **17. Okt. 2014**

